

der EWE NETZ GmbH (EWE NETZ) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006.

1 Netzanschluss in Niederspannung (§ 1 bis 9 NAV)

Für die Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses sind die allgemeinen EWE NETZ-Formulare zu verwenden. Netzanschlüsse stehen im Eigentum von EWE NETZ und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks beziehungsweise Gebäudes.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt an EWE NETZ für den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz von EWE NETZ beziehungsweise bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen, die dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind, in dem der Netzanschluss erfolgt (Baukostenzuschuss).

2.2 Als Baukostenzuschuss entfallen für den Netzanschluss am Niederspannungsnetz 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen, die dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind, in dem der Netzanschluss erfolgt.

2.3 Ein Baukostenzuschuss für den Netzanschluss am Niederspannungsnetz wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW, unter Beachtung der Regelung gemäß § 16 (2) NAV, übersteigt.

2.4 Der Baukostenzuschuss wird für den Netzanschluss am Niederspannungsnetz pauschal berechnet und beträgt:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
bis 30 kW	kein Zuschuss	kein Zuschuss
bis 40 kW	310,30	359,95
bis 50 kW	620,60	719,90
bis 60 kW	930,90	1.079,84

2.5 Der Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss mit höheren Leistungen, oder einen Netzanschluss am Mittelspannungsnetz, wird gesondert ermittelt.

3 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)

3.1 Nur ein im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragener Installateur darf die erstmalige sowie jede weitere Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) beantragen, wenn diese und der Netzanschluss fertiggestellt sind. Hierfür ist der allgemeine EWE NETZ-Vordruck für die Fertigstellung einer Kundenanlage zu verwenden.

3.2 Der erstmalige Inbetriebsetzungsversuch der Kundenanlage nach Herstellung beziehungsweise Änderung des Netzanschlusses ist stets kostenfrei. Scheitert ein Inbetriebsetzungsversuch aufgrund vor Ort festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer/-nutzer an EWE NETZ für jeden weiteren Inbetriebsetzungsversuch einen pauschalen Kostenbeitrag:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Weitere Inbetriebsetzungsversuche	65,00	75,40

Gescheiterte Inbetriebsetzungsversuche unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3.3 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung aufgrund vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen, werden von EWE NETZ pauschal berechnet:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Austausch schadhafter HA-Sicherungen	65,00	75,40

4 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Der Netzanschluss, die Kundenanlage sowie alle daran angeschlossenen Verbrauchsgeräte und Eigenanlagen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen von EWE NETZ zu errichten und zu betreiben.

5 Vorhaltung des Netzanschlusses

Erfolgt binnen sechs Kalendermonaten nach Herstellung des Netzanschlusses aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen kein Einbau einer Messeinrichtung, erstattet der Anschlussnehmer der EWE NETZ die Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses für die Zeit ab dem siebten Kalendermonat, längstens jedoch bis eine Messeinrichtung eingebaut wird. Entsprechendes gilt für die Zeit zwischen Beendigung der Anschlussnutzung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung, soweit kein Zähler eingebaut ist.

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Pauschaler Kostenbeitrag für die Vorhaltung des Netzanschlusses pro Jahr	35,73	41,45

Der Kostenbeitrag wird anteilig nach Tagen berechnet, sofern die kostenpflichtige Vorhaltung des Netzanschlusses weniger als ein Jahr andauert.

6 Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen werden von EWE NETZ pauschale Kosten berechnet. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist der Nachweis geringerer Mahnkosten gestattet.

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Schriftliche Mahnung	2,00	ohne USt.
Einziehung vor Ort durch einen Beauftragten der EWE NETZ	65,00	ohne USt.
Einziehung vor Ort durch EWE NETZ im Auftrag eines Lieferanten	65,00	75,40
Einziehungsversuch v. Ort d. einen Beauftragten der EWE NETZ	50,00	ohne USt.
Einziehungsversuch vor Ort d. EWE NETZ im Auftrag eines Lieferanten	50,00	58,00

7 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

EWE NETZ erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist der Nachweis geringerer Kosten für die Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Netzanschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung gestattet.

7.1 Arbeiten während der Regelarbeitszeit

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Unterbrechung	65,00	ohne USt.
Unterbrechung im Auftrag eines Lieferanten	65,00	75,40
Wiederherstellung	65,00	75,40
Wiederherstellung im Auftrag eines Lieferanten	65,00	75,40

Regelarbeitszeit: Mo.-Do. 8:00 bis 16:30 Uhr und Fr. 8:00 bis 13:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

7.2 Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) werden zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen folgende Zuschläge erhoben:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Unterbrechung	25,00	ohne USt.
Unterbrechung im Auftrag eines Lieferanten	25,00	29,00
Wiederherstellung	25,00	29,00
Wiederherstellung im Auftrag eines Lieferanten	25,00	29,00

7.3 Vergebliche Versuche

Scheitert ein Unterbrechungs- beziehungsweise Wiederherstellungsversuch aus vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer/-nutzer der EWE NETZ grundsätzlich einen pauschalen Kostenbeitrag:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Pauschaler Kostenbeitrag für gescheiterte Unterbrechungs- beziehungsweise Wiederherstellungsversuche	50,00	ohne USt.
Gescheiterte Unterbrechungs- beziehungsweise Wiederherstellungsversuche im Auftrag eines Lieferanten	50,00	58,00

7.4 Stornierung eines Kassier-/Sperr-/Entsperrauftrages

Wird ein Kassier-/Sperr-/Entsperrauftrag storniert, bevor die Beauftragten von EWE NETZ die Fahrt angetreten haben, so zahlt der Anschlussnehmer/-nutzer beziehungsweise der Lieferant der EWE NETZ einen pauschalen Kostenbeitrag:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Stornokosten	20,00	23,20

7.5 Besondere Kosten bei Außensperrungen

- Im Fall der physischen Abtrennung des Netzanschlusses (Außensperrung) zahlt der für die Außensperrung verantwortliche Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer der EWE NETZ einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 575,00 Euro netto (unterliegt nicht der Umsatzsteuer).
- Im Fall der Außensperrung des Netzanschlusses nach der Außensperrung zahlt der die Wiederherstellung veranlassende Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer der EWE NETZ einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 575,00 Euro netto beziehungsweise 667,00 Euro brutto.
- Im Fall der Außensperrung auf Anweisung des Lieferanten gemäß § 24 Abs. 3 NAV oder Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer solchen Außensperrung zahlt der beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer der EWE NETZ einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 575,00 Euro netto beziehungsweise 667,00 Euro brutto.

Für gescheiterte Versuche der Außensperrung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses zahlt der für die Außensperrung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses nach lit. a), b) oder c) Verantwortliche, sofern er das Scheitern zu vertreten hat, je gescheiterem Versuch einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 240,00 Euro netto beziehungsweise 278,40 Euro brutto. Dies gilt auch, wenn statt der Außensperrung die Sperrung am Zähler vorgenommen wurde. Ein Versuch ist kostenpflichtig, sobald die Beauftragten von EWE NETZ die Fahrt zum Netzanschluss angetreten haben.

Kontrolle von Sperrungen

- Sollte sich im Rahmen einer Sperrkontrolle herausstellen, dass die Sperrung ohne das Einverständnis von EWE NETZ aufgehoben wurde, zahlt der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 65,00 Euro netto (unterliegt nicht der Umsatzsteuer) für die erneute Sperrung, soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer die Entsperrung zu vertreten hat. Dem Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer ist gestattet nachzuweisen, dass die Kosten der Sperrung überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.
- Für jede Sperrkontrolle im Auftrag eines Lieferanten zahlt dieser an EWE NETZ einen pauschalen Kostenbeitrag von 40,00 Euro netto beziehungsweise 46,40 Euro brutto, auch dann, wenn keine erneute Sperrung notwendig ist.

8 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

EWE NETZ ist gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separater Markt- und Messlokation nach § 14a EnWG netzdienlich zu steuern. Im Gegenzug gewährt EWE NETZ dem Anschlussnutzer ein verringertes Netzentgelt nach § 14a EnWG. Der Anschlussnutzer kann EWE NETZ die netzdienliche Steuerung jederzeit untersagen. Ab Wirksamkeit der Untersagung stellt EWE NETZ dem Anschlussnutzer die regulären Netzentgelte in Rechnung. Für die Untersagung reicht die Textform.

9 Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 16 Prozent) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist.

10 Hinweis zum Streitbelegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302 in 26133 Oldenburg.
Telefon: 0441 4808-0 • Fax: 0441 4808-1595 • E-Mail: info@ewe-netz.de

11 Gültigkeit/Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum **1. Juli 2020** in Kraft.

Oldenburg, im Juni 2020